

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes

2007	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. September 2007	Nr. 54
------	-----------------------------------------------	--------

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 45 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), folgende Ordnung zur Regelung der Vergütung der Lehrbeauftragten erlassen, die hiermit verkündet wird.

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes	858

§ 1

In Fortschreibung des Erlasses betreffend die Lehrauftragsvergütung an der Universität des Saarlandes vom 28.11.1990 (GMBI Saar S. 20) werden für die Vergütungsstufen I bis III folgende Beträge festgesetzt:

Vergütungsstufe I	Euro 34,00.-
Vergütungsstufe I/S	Euro 44,50.-
Vergütungsstufe II	Euro 21,00.-
Vergütungsstufe II/S	Euro 25,50.-
Vergütungsstufe III	Euro 17,00.-
Vergütungsstufe III/S	Euro 21,00.-

§ 2

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie findet erstmals im Wintersemester 2007/2008 Anwendung.

Saarbrücken, 17.09.2007

Der Universitätspräsident
(Univ. Prof. Dr. Volker Linneweber)

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. September 2015	Nr. 58
------	-----------------------------------------------	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung von Lehrbeauftragten
der Universität des Saarlandes

Vom 12. August 2015.....

442

**Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten
der Universität des Saarlandes**

Vom 12. August 2015

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 45 Abs. 2 Satz 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 2014), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes vom 17. September 2007 (Dienstbl. S. 857) erlassen, die hiermit veröffentlicht wird:

Artikel 1

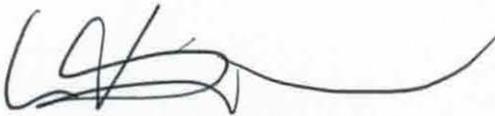
Der bisherige § 1 wird § 1 Abs. 1 und wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

(2) „Trainerinnen und Trainer im Bereich Hochschulsport:	
Vergütungsstufe HSP	Euro 8,50
Vergütungsstufe HSP/ S	Euro 10,00
bei Vorliegen besonderer Aufgaben in der Vor- und Nachbereitung“	

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 14. August 2015



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Mai 2017	Nr. 13
------	----------------------------------------	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der
Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes
Vom 12. April 2017.....

76

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes

Vom 12. April 2017

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 53 Abs. 2 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes vom 17. September 2007 (Dienstbl. S. 857), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes vom 12. August 2015 (Dienstbl. S. 442) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1

(1) In Fortschreibung des Erlasses betreffend die Lehrauftragsvergütung an der Universität des Saarlandes vom 25. September 2007 (Dienstbl. S. 857) werden die Vergütungsstufen folgende Beträge festgesetzt:

(2) Vergütungsstufe I/S	bis zu 60,00 €, mind. 44,50 €
Vergütungsstufe I	bis zu 44,50 €, mind. 34,00 €
Vergütungsstufe II/S	25,50 € bis zu 34,00 €
Vergütungsstufe II	bis zu 25,50 €, mind. 21,00 €
Vergütungsstufe III/S	21,00 € bis zu 25,50 €
Vergütungsstufe III	bis zu 21,00 €, mind. 17,00 €

Über die Höhe der Vergütung im Einzelnen entscheidet die Leitung der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Einrichtung unter Berücksichtigung von Qualifikation und Gewinnbarkeit. Vergütungen nach den S-Stufen dürfen nur gewährt werden, wenn die Lehrveranstaltung von besonderer Bedeutung ist bzw. im Hinblick auf Vor- und Nachbereitung mit besonderer Belastung verbunden ist.

In begründeten Einzelfällen kann die Leitung die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Einrichtung von den obigen Vergütungssätzen maximal bis zu einer Höhe von 80,00 € abweichen. Hierbei sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die Ausbildung und Qualifikation der Lehrbeauftragten sowie das Interesse an deren Gewinnung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(3) Für Lehrbeauftragte in gebührenfinanzierten Weiterbildungsangeboten kann bei besonders qualifizierten Lehrbeauftragten abweichend von Absatz 2 eine Vergütung wie folgt gewährt werden, soweit die Finanzierung durch die Gebühren gesichert ist:

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|----------------------------|
| 1) Lehrauftrag für Unterrichtstätigkeit inklusive der Erstellung, Beaufsichtigung und Korrektur von Prüfungen | bis zu | 80,00 € |
| 2) Lehrauftrag für die Erstellung, Beaufsichtigung und Korrektur von Prüfungen ohne Unterrichtstätigkeit | bis zu | 34,00 € |
| 3) 3. Lehrauftrag für das Erstellen von (Fern-)Studienmaterial | bis zu | 3.000,00 €
pro Modul |
| 4) 4. Lehrauftrag für die Studiengangsleitung | bis zu | 2.500,00 €
pro Semester |

Über die Höhe der Vergütung nach Absatz 3 entscheidet die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Lehre und Studium auf der Grundlage der Gebührenkalkulation gemäß § 2 der Gebührenordnung für Studierende in postgradualen und weiterbildenden Studiengängen, Teilnehmende an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Teilnehmende an mentoriellen Begleitkursen des Fernstudiums, Gasthörer/Gasthörerinnen, Zweithörer/Zweithörerinnen, Teilnehmer an Deutschkursen des Studienkollegs und Seniorenstudierende auf Vorschlag der Leitung der Stabstelle Weiterbildung.

(4) Sprachförderlehrer/Sprachförderlehrerinnen im Bereich der deutschen Sprache und Sprachkompetenz	15,00 €
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

(5) Trainerinnen und Trainer im Bereich Hochschulsport	
Vergütungsstufe HSP	8,84 €
Vergütungsstufe HSP/S	10,00 €
bei Vorliegen besonderer Aufgaben in der Vor- und Nachbereitung.“	

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 24. April 2017



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Februar 2019	Nr. 6
------	---------------------------------------------	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der
Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes
Vom 16. Oktober 2018.....

120

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes

Vom 16. Oktober 2018

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 53 Abs. 2 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes vom 17. September 2007 (Dienstbl. S. 857), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes vom 12. April 2017 (Dienstbl. S. 76) erlassen, die nach Zustimmung des Senates der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes vom 12. April 2017 (Dienstbl. S. 76) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) "Trainerinnen und Trainer im Bereich Hochschulsport
Vergütungsstufe HSP in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns
Vergütungsstufe HSP/S 10,00€, mindestens in Höhe des
gesetzlichen
Mindestlohns
bei Vorliegen besonderer Aufgaben in der Vor- und Nachbereitung"

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Februar 2019


Der Universitätspräsident
Prof. Dr. Manfred Schmitt

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Juli 2020	Nr. 28
------	-----------------------------------------	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der
Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes
Vom 19. Februar 2020.....

262

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes

Vom 19. Februar 2020

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 53 Abs. 2 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz – SHSG - vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch das Gesetz vom 14. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) folgende Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes vom 17. September 2007 (Dienstbl. Nr. 54, S. 858), zuletzt geändert durch Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes vom 16. Oktober 2018 (Dienstbl. 2019 Nr. 6, S. 120) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

In § 1 wird in Abs. 3 Satz 1 nach Ziffer 4 folgende Ziffer 5 eingefügt:

„5) Lehrauftrag für Unterrichtstätigkeit inklusive der Erstellung, Beaufsichtigung und Korrektur von Prüfungen bei besonders qualifizierten Lehrbeauftragten in begründeten Ausnahmefällen. bis zu 150, 00 €“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Der Universitätspräsident wird ermächtigt die vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes in der sich aus dieser und den vorhergehenden Änderungsordnungen ergebenden Fassung neu bekannt zu machen.

Saarbrücken, 1. Juli 2020



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)